

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 4** Sandomierz, den 15. März 1916.

1.

Kundmachung betreffend Viehpässe.

An den Magistrat der Stadt Sandomierz, Staszów u. an alle Gemeinde-Vorsteher des hiesigen Kreises.

Der hiesige Kreistierarzt hat bemerkt, dass die auf den Markt zugeführten und überhaupt zum Handelsverkehr bestimmten Tiere mit Viehzeugnissen, die bei der Tilgung der ansteckenden Tierkrankheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, nicht versehen sind.

Um dies abzustellen wird laut § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. Nr. 177 und der betreffenden Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909 R. G. Bl. Nr. 178 folgendes angeordnet:

Für die der Gattung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe u. Ziegen), Einhufer (Pferde, Eseln, Maultiere u. Mauleseln) und Schweine angehörigen Haustiere sind **die alten bis jetzt gebrauchten Viehzeugnisse** beizubringen und zwar, wenn die Tiere:

1) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau geführt werden.

2) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltortes in eine andere Ortschaft gebracht werden.

3) mittelst Eisenbahn oder Schiffen befördert werden.

4) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben von Ort zu Ort getrieben werden.

Die Ausstellung der Viehzeugnisse obliegt grundsätzlich den Gemeindevorstehern, kann jedoch aus wichtigen Gründen auch anderen Organen bewilligt werden.

Vor der Ausstellung des Viehzeugnisses muss jedes einzelne Tier auf seine individuelle Gesundheit durch den Vieh u. Fleischbeschauer untersucht werden.

Nur auf ein gesund und frei von ansteckenden Krankheiten befundenes Tier darf das Viehzeugnis unter der Bedingung ausgestellt werden, wenn in der Ortschaft, aus welcher das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht welche auf das Tier, für welches das Viehzeugnis ausgestellt wird, übertragbar ist; herrscht zum Beispiel in der Ortschaft Kurów Maul- u. Klauenseuche, so darf für keine aus dieser Ortschaft stammenden Rinder, Schafe, Ziegen u. Schweine

das Viehzeugnis ausgestellt werden, weil, wie bekannt, die genannte Seuche für alle Klauentiere ansteckend ist.

Für alle oben erwähnten Tiergattungen sind Einzelzeugnisse auszustellen; für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vormerk auf dem Viehzeugnisse der Mutter.

Alle Rubriken des Viehzeugnisses sind genau in der polnischen Sprache auszufüllen, mit dem Amtssiegel der Gemeinde und Unterschrift des Gemeindevorstehers zu versehen.

Jedes Viehzeugnis ist 14 Tage giltig.

Für jedes, auf ein grösseres Tier (Rind, Pferd) ausgestellte Zeugnis hat der Gemeindevorsteher 20 Heller, für auf ein kleines (Schaf, Ziege, Schwein) ausgestellte dagegen nur 14 Heller für seine u. des Viehbeschauers Dienstleistung und für die Drucksorten von der Partei einzuheben.

Für die Genauigkeit u. Wahrhaftigkeit des ausgestellten Viehzeugnisses ist der Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

Diese Anordnungen sind sofort in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Überschreitungen dieser Anordnungen, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft treten, werden laut § 63-70 des zitierten Tierseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kr. bezw. mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

Die veterinär-polizeilichen Anordnungen, welche im hiesigen Amtsblatte Nr. 8. vom 1. Dezember 1915 Abschnitt 7 verlautbart wurden, bleiben weiter giltig.

2.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen Eisenbahnen zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen.

Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt. Das Militärgeneralgouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

3.

Erdarbeiten in der Strecke Góry Wysokie-Dwikozy.

Es ist beabsichtigt, grössere Erdarbeiten in der Strecke Góry Wysokie-Dwikozy an der Linie Skarzysko-Nadbrzezie in Angriff zu nehmen, welche Arbeiten im Akkord vergeben werden sollen.

Reflektanten, die die Arbeit im Akkord übernehmen wollen, haben sich in der Kanzlei der Bahnerhaltungssektion II./4 in Ostrowiec zu melden.

4.

Verschleiss gebrannter geistiger Getränke.

Die bereits erteilten Konzessionen zum Ausschanke von geistigen gebrannten Getränken berechtigen nur zum Ausschanke in Gläsern und zwar an die Gäste, die sich im Lokale befinden.

Der Verschleiss von Schnaps über die Gasse in geschlossenen und in nicht geschlossenen Gefässen ist diesen Geschäften verboten.

Die Konzession zum Verschleisse gebrannter geistiger Getränke in geschlossenen Gefässen von einem Liter aufwärts, berechtigt zum Handel mit diesen Getränken in Flaschen und Behältern mit einem Inhalte von einem Liter aufwärts bis zu einem Eimer (12·3 Liter). Die Gefässe müssen handelsüblich verschlossen werden, d. h. sie müssen stark verkorkt und mit einer Metallhülse oder Lacküberzug versehen sein.

Solche Gefässe dürfen keinesfalls in den Geschäftslokalen weder geöffnet noch dort konsumiert werden. Diese Massregel muss, um der Trunksucht der Bevölkerung vorzubeugen, durch Organe der Gendarmerie, der Polizei, der Finanzwache und der Gemeinden scharf invigiliert werden.

An den Gebinden bezw. Flaschen ist die Etikette enthaltend die Gattung, Stärke und Menge des Branntweines anzukleben.

Die Richtigkeit der Angaben wird geprüft und die vorgefundenen Unregelmässigkeiten geahndet werden. Die zu diesem Handel berechtigten Personen dürfen auch zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderliche Manipulationen, als das Umfüllen solcher Getränke aus grossen in kleinere Gefässe, das Filtrieren des

Flüssigkeitsrestes etc., in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalen nur zu einer Zeit vornehmen, in welcher diese Lokale dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind. Sie dürfen daher in den den Kunden zugänglichen Lokalen Getränke in unverschlossenen Gefässen, das ist in nicht handelsüblich verschlossenen Flaschen und Gebinden nicht am Lager halten.

Die zum Grosshandel mit Spiritus Berechtigten dürfen denselben nur in geschlossenen Fässern und Gebinden mit einem Inhalte über einen Eimer verkaufen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

5.

URTEILE.

Das k. u. k. Kriegsgericht in Nowo-Aleksandria hat am 14. Jänner 1916 zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz.

Hirsch Scheinkind, 42 Jahre alt, geb. in Krynek, mos., verheiratet, Kaufmann aus Radom,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten schuldig erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von **100 K.**, im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72. und 95. M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

Das k. u. k. Kriegsgericht in Iwangorod hat am 13. Dezember 1915 zu Recht erkannt:

Lehbruder Schlama, Glas-und Waffenhändler,
Butterflaum Leybus, Alteisenhändler,
Kaminski Natan, Bäcker,
Aronik Majer, Lampenfabrikant,
Abraham Reismann, Kupferschmied, alle aus Irena
sind schuldig

Des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl gemäss §§ 477, 478: b. M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod, dadurch, dass sie in Irena von ihnen dem Namen nach nicht bekannten Bauern, aus der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden hiefür verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten.

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten,

Kaminski Natan zum 2 (zwei) monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer, unter Einrechnung von **1½** (ein einhalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten,

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

6.

KUNDMACHUNG

über Klassenlotterie.

Laut Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 23. Jänner 1916 Nr. 21563/15. ist der Verschleiss der Klassenlose als freies Gewerbe zu behandeln.

7.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 9. Dezember 1915

Verzehrungssteuereinhebung.

Auf Grund Befehles des k. u. k. Etappen-Oberkommandos vom 24. November 1915 Op. Nr. 106979 wird im Hinblicke auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuervorschriften und gemäss Artikel 48 der Haager Landkriegsordnung verordnet, wie folgt:

Die auf Grund des seitens des russischen Reichsrates und der Duma approbierten, am 27. Juli

1914 sanktionierten Gesetzes erfolgte Erhöhung:

1) Der Verzehrungssteuer auf Spiritus, welcher aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- u. Weinbeerbrennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 20 Kopeken pro einen Eimergrad Alkohols.

2) Der Verzehrungsteuer auf Alkohol, welcher in den Obst-und Weinbeerbrennereien aus Weinbeeren, Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken pro einen Eimergrad.

3) Der Verzehrungssteuer aut Bier à 3 Rb. für einen zur Biereinmaischung verwendeten Pud Malzes in den Bierbrauereien, welche mehr als 2000 Pud Malzes jährlich einmaischen, und zu 2 Rubel 30 Kop. für einen Pud Malzes in den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten; ferner die auf Grund des Artikels 87 des russischen Verfassungsgesetzes mit der am 11. November 1914 sanktionierten Verordnung des Ministerrates erfolge Erhöhung:

4) der Banderollsteuer auf Tabakfabrikate u. zw:

a) von Rauchtabak für 1 Pfund.
der höchsten Sorte a) . . . . . auf 4 Rb.—k.
„ „ „ b) . . . . . „ 3 „ 20 „
„ „ „ c) . . . . . „ 2 „ 50 „
der I. Sorte . . . . „ 1 „ 75 „
„ II. „ . . . . „ 1 „ 20 „
„ III. „ a) . . . . „ — „ 68 „
„ III. „ b) . . . . „ — „ 50 „
b) von Schnupftabak . . für 1 Pfund „ 1 „ 20 „
c) von Zigarren . . . . „ 1000 Stück „
der I. Sorte . . . . „ 16 „ 80 „
„ II. „ . . . . „ 10 „ 80 „
„ III. „ . . . . „ 4 „ 50 „
d) von Zigaretten mit Tabakblattdeckel und Pachilos (Strohzigaretten) . . für 1000 Stück auf 3 Rb. 80 k.
e) von Papierzigaretten
(Zigaretten in Hülsen) „ 1000 „
der höchsten Sorte a) „ . . . . . „ 6 „ 50 „
„ „ „ b) „ . . . . „ 4 „ 50 „
„ I. Sorte . . . . „ 3 „ 80 „
„ II. „ . . . . „ 3 „ —
„ III. „ a) . . . . „ 1 „ 75 „
„ III. „ b) . . . . „ 1 „ 50 „
f) von Machorka-Rauch- und Schnupftabak für 1 Pfund — Rb. 24 k.
g) „ „ Papierzigaretten für 1000 Stück „ 1 „ —

5) Ferner die auf Grund Art. 87. des Verfassungsgesetzes mit der am 26. Oktober 1914 sanktionierten Verordnuug des Ministerrates erhöhte Verzehrungssteuer.

a) von Zucker per 2 Rubel pro 1 Pud Zucker

b) „ Mineralöl per 90 Kopeken für 1 Pud Naphta, und

6) die mit der am 4. Oktober 1914 sanktionierten Verordnung des Ministerrates erhöhte Verzehrungssteuer.

a) von mehligen Presshefen inländischer Provenienz à 32 Kopeken für ein Pfund und von jener ausländischer Provenienz à 36 Kopeken für 1 Pfund verkaufsfähiger Presshefe,

b) von Zündhölzchen und zwar:

1) von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen)

a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel, enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen à 1 k.
„ von über 75 bis 150 Stück Zündhölzchen „ 2 „
„ „ „ 150 „ 225 „ „ 3 „
„ „ „ 225 „ 300 „ „ 4 „

b) aus dem Auslande eingeführten:
für 1 Schachtel, enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen 1 1/2 k.
„ 1 „ „ 75 „ 150 „ 3 „
„ 1 „ „ 150 „ 225 „ 4 1/2 „
„ 1 „ „ 225 „ 300 „ 6 „

2) von allen anderen Zündhölzchen- Gattungen in doppeltem Ausmasse der im Pkte 1 a, u. b, erwähnten Sätze.

c) von 100 Zigarettenhülsen . . . . à 4 k
von einem Zigarettenpapierbüchel, enthaltend höchstens 50 Blatt geschnittenes Zigarettenpapier . . . . à 1 k

Diese Erhöhungen sind vom 1 Jänner 1916 angefangen im ganzen hiesigen Okkupationsgebiete gleichmässig in dem angegebenen Ausmasse einzuheben.

8.

Preistarif für Droschken und Überführung von Lasten.

D r o s c h k e n.

F A H R T.		Einspänner		Zweispänner		Wagen auf Federn	
		K.	h.	K.	h.	K.	h
Sandomierz - Dwikozy	HIN UND ZURÜCK	4	—	6	—	8	—
Sandomierz - Eisenbahnstation Nadbrzezie	HIN UND ZURÜCK	1	50	2	50	3	—
Sandomierz - Weichselhafen Sandomierz	HIN UND ZURÜCK	1	—	1	50	1	50
Sandomierz - St. Paul. Kirche	HIN UND ZURÜCK	1	—	1	50	1	50
Sandomierz - Kasernen der gewes. Grenzwache	HIN UND ZURÜCK	1	—	1	50	1	50
Sandomierz - zur Realitat der Karszo-Siedlewski	HIN UND ZURÜCK	1	—	1	50	1	50
Wartezeit über 1/2 Stunde für jede angefangene 1/2 Stunde			50	1	—	1	—
Gepäck über 100 kg. für jede 100 kg.			20	—	50	—	50
Unter 50 kg. wird nicht gerechnet, über 50 kg. wird auf 100 kg. abgerundet.							

Anmerkung: In der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh ist ein Zuschlag von 20. h. für Licht zu entrichten.

Für Lastwagen.

F a h r t.		Pro Meterzentner			
		vom 1. Mai bis 30. September		vom 1. Okt. bis 30. April	
		K.	h.	K.	h.
Sandomierz - Dwikozy	hin und zurück	1	—	1	50
Sandomierz - Weichselhafen Sandomierz	hin und zurück	—	30	—	40
Sandomierz - Weichselhafen Nadbrzezie	hin und zurück	—	50	—	40
Sandomierz - Eisenbahnstation Nadbrzezie	hin und zurück	—	60	—	75

9.

Sicherstellung der Identität einer Leiche.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jähriges Mädchen von jüdischem Typus dar.

Sie ist 158 cm. groß, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schürze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. E."

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Herkömlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

10.

Regelung der Preise.

Gemäss Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements, präs. Nr. 1400/16, werden von nun an allmonatlich vom k. u. k. Kreiskommando für die wichtigsten Waren des täglichen Bedarfes „Richtpreise" festgesetzt werden.

Diese sollen dem Verkäufer und dem Käufer einen Anhaltspunkt dafür bieten, welche Preise in Anbetracht der allgemeinen Gestehungskosten noch als angemessen angesehen werden können. Wer diese Richtpreise überschreitet, wird wegen Preistreiberei bestraft, wenn er nicht zwingende Gründe für diesen höheren Preis nachzuweisen vermag. Doch darf auch niemand, ohne straffällig zu werden, den vollen Richtpreis begehren, wenn er dabei infolge seiner geringeren Einkaufspreise und Regiekosten einen übermässigen Gewinn erzielen würde.

Für jene Waren, welche von der Verwaltung dem freien Verkehr entzogen worden sind, werden „Höchstpreise" festgesetzt. Diese Höchstpreise dürfen unter gar keinen Umständen überschritten werden. Wer bei solchen Waren mehr als den Höchstpreis fordert oder bietet, macht sich, gleichgiltig aus welchen Gründen dies geschieht, jedenfalls straffällig.

Die Approvisionierungskommission wird ermächtigt, durch ihre Vertrauensmänner auf den zur vorgeschriebenen Verlautbarung der Preise bestimmten Preislisten der Kaufleute die Bestätigung beizusetzen, dass die Preise der Liste mit den im Kreise jeweils geltenden Richtpreisen, beziehungsweise Höchstpreisen im Einklang stehen.

11.

Sonntagsruhe in Sodawassergeschäften.

Die Geschäfte, wo Sodawasser auf Gläser, Bonbons und Obst verkauft werden, müssen an Sonn-und Feiertagen von 10 Uhr bis 12 Uhr Mittag und von 3 bis 5 Uhr Nachmittag gesperrt bleiben.

Dies wird mit Bezug auf die im Amtsblatte Nr. 3. Abs. 3. verlautbarte Verordnung zur Kenntnis gegeben.

12.

KUNDMACHUNG.

Die im Amtsblatte Nr. 2 unter Pkt. 14 verlautbarte Kundmachung wird nachstehend ergänzt; demnach erstreckt sich das Verbot der Ausfuhr aus dem Kreise Sandomierz in die öster.-ungar. Monarchie noch auf folgende Waren:

13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;

14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18. Lumpen aller Art;

19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate Dungsalze Kunstdunger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23. Bau-, Nutz-und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

13.

Weiteres und engeres Kriegsgebiet.

M. G. G. Praes. Nr. 933.

In Abänderung zu Präs. Nr. 883 vom 15 X. 1915 des obigen Erlasses wird in Befolgung des Befehles, Op. Nr. 8028 vom 19|I. 1916 des A. O. K., innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längs des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów und Cholm werden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Verordnungsblatt.

Ferner wird bekanntgegeben, dass innerhalb der Monarchie die Ausdehnung des „engeren" und „weiteren" nördlichen Kriegsgebietes durch das A. O. K. wie folgt festgesetzt worden ist:

I.

Das nördliche „weitere" Kriegsgebiet umfasst:

In der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weisskirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Ostrau.

Das Herzogtum Ober-und Niederschlesien, mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudental, Freiwaldau und Jägerndorf.

Den westlichen Teil des politichen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal.

II.

Das nördliche „engere" Kriegsgebiet umfasst:

Das Herzogtum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschliesslich der politischen Bezirke Dolina, Stryj, Żydaczów, Bóbrka Przemyślany, Kamionka-Strumiłowa, ferner den östlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

14.

Öffentlichkeit der standrechtlichen Hauptverhandlungen.

In Gemässheit des § 474 Abs. 2, MSPO, wird der Kreiskommandant in Sandomierz als zuständiger Kommandant in allen Fällen, wo weder militärische Interessen noch Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung dagegen sprechen, die Öffentlichkeit der standrechtlichen Hauptverhandlungen anordnen.

Zu diesen Verhandlungen wird daher allen erwachsenen männlichen Personen, die in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, der Zutritt gestattet.

15.

Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen.

Um alle Zweifel über den Termin des Inkrafttretens einer im Amtsblatte kundgemachten Verordnung zu beheben, wird bekanntgegeben, dass jede Verordnung des Kreiskommandos mit deren Verlautbarung im Amtsblatte des Kreiskommandos sofort in Kraft tritt.

Es ist daher notwendig, dass die Wójte ihre Schultheisse und die Bevölkerung ehest und weitgehendst von jeder Anordnung in Kenntnis setzen, damit niemand Unkenntnis dieser oder jener Anordnung vorschützt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberstleutnant.

